

entgegenzukommen, daß man dasselbe von jetzt an schon in Ausführung bringe. Die Deputation schlägt uns vor, uns diesem Beschlusse der andern Kammer anzuschließen, und ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrete? Einstimmig Ja.

(Der Referent besteigt die Rednerbühne.)

Referent D. Gross: Es ist nunmehr zur Gesetzworlage überzugehen.

### §. 1.

Alle bisherigen Vorschriften über Längen-, Flächen- und Körper- oder Hohlmaße, wie solche auf Landesgesetzen, allgemeinen Verordnungen, provinziellen und örtlichen Bestimmungen oder dem Herkommen beruhen, treten mit der Zeit der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes außer Gültigkeit. Anstatt derselben soll ein System von Maassen allgemein in Anwendung kommen, welches in allen seinen Theilen durch einfache und leicht faßliche Verhältnisse in Verbindung und gegenseitiger Abhängigkeit und mit dem gesetzlich bestehenden Gewichtssystem in gleicher Uebereinstimmung steht.

### §. 2.

Die Grundlage dieses Maasssystems wird durch die Haupteinheit des Längenmaßes gebildet, welche den Namen Meter führt und dem französischen *mètre* gleich ist. Von ihr sind alle übrigen Maße in einfachen Zahlverhältnissen abzuleiten.

Domherr D. Günther: Der Inhalt von §. 1, daß die Gesetze, welche bisher in Bezug auf die Maße bestanden haben, aufgehoben werden sollen, giebt mir Veranlassung, einen Satz noch etwas weiter auszuführen, von dem ich schon neulich in der allgemeinen Debatte gesprochen habe. Es sollen die bisherigen Gesetze aufgehoben werden. Ich meines Orts muß aber behaupten, daß die bisherigen Gesetze zu Erreichung des Zweckes, den wir Alle wünschen, wenigstens nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten vollkommen hinreichend sind und daß, wenn eine Unordnung im Maasswesen in Sachsen vorhanden ist, diese Unordnung lediglich eine factische ist, d. h. es ist nicht der Zustand des Maasswesens gesetzlich ungeordnet, sondern es werden nur die deshalb bestehenden, sehr bestimmten, und so viel ich beurtheilen kann, zweckmäßigen Gesetze nicht allenthalben beobachtet. Das will ich mit Wenigem beweisen. Es sind, wie ich schon neulich bemerkt habe, hauptsächlich drei Gegenstände, die wir in's Auge zu fassen haben, nämlich der Scheffel, die Kanne und die Elle, und gewiß wird es genügen, wenn in Bezug auf diese drei Gattungen von Maassen Uebereinstimmung im Lande hervorgebracht wird. Jetzt frage ich zuerst, ist diese Uebereinstimmung da, oder ist sie nicht da? Allerdings, factisch ist sie nicht da; factisch weichen Scheffel, Elle und Kanne in vielen Theilen des Landes von einander ungemein ab. Aber das ist der ungesetzliche, der gesetzwidrige Zustand, der nicht da sein soll; denn das Gesetz normirt diese Maße insgesammt ganz bestimmt. Es ist der Dresdner Scheffel, als ein im ganzen Lande zu gebrauchendes Maß, eingeführt worden, schon durch die Erledigung der Landesgebühren v. J. 1603, hauptsächlich aber durch das Mandat vom 18. October 1715. Die Dresdner Kanne

ist in den Erblanden eingeführt durch das Mandat vom 21. December 1705 und für die Oberlausitz durch das Mandat vom 19. Februar 1746. Die Leipziger Elle ist als allgemeines Längenmaß im Lande eingeführt worden durch das Mandat vom 7. August 1734 und durch die Generalien vom 14. Februar und vom 20. November 1754. Diese Maße sind dormalen die im ganzen Lande gesetzlich bestehenden, und es ist nie gesagt oder behauptet worden, daß dieselben an sich betrachtet unzuweckmäßig wären. Sie sind allenthalben für zweckmäßig anerkannt, aber sie sind nicht allenthalben angewendet worden. Die höhern wie die niedern Behörden sind zu nachsichtig gewesen und haben gestattet, daß den Vorschriften der angegebenen Gesetze zuwider da und dort andere Maße gebraucht worden sind. So hat sich ein geschwibriger Zustand erzeugt, der zu großen Inconvenienzen und Unordnungen geführt hat. Bei dem nähern Durchgehen des vorliegenden Gesetzes fiel mir noch ein Gegenstand bei, der allerdings von hoher Wichtigkeit zu sein scheint, und wobei mir nicht im Augenblick bekannt war, ob nicht auch darüber gesetzliche Vorschriften bestehen, nämlich die Größe der Weifen. Ich habe sofort nachgesehen und gefunden, daß auch für die Weifen sehr bestimmte Vorschriften bestehen, sowohl für die Weifen des baumwollenen, als auch des leinenen und wollenen Garns. Das Maß ist regulirt durch das Mandat vom 20. November 1754 und später durch das Generale vom 19. August 1763. Nun, meine hochzuverehrenden Herren, jetzt frage ich, was wollen wir denn? Wir haben ja gesetzliche Bestimmungen über die Maße, welche im ganzen Lande gelten sollen und auch heute noch wirklich gesetzlich gelten, obschon sie factisch nicht allenthalben beobachtet worden sind — Bestimmungen, von denen doch Niemand, so viel mir bekannt, behauptet hat, daß sie an sich unzuweckmäßig, unbequem oder sonst verwerflich wären. Wenn dem nun so ist, so muß ich es freilich bestreudend und fast unerklärlich finden, daß, da schon vor 40 Jahren auf eine Regulirung dieser Angelegenheit angetragen worden ist, wir doch seitdem, wie die Israeliten in der Wüste, 40 Jahre lang in der Wüste der ungeordneten Maße herumgewandert sind, daß die hohe Staatsregierung nicht schon vor 10, 20, 30 Jahren durch eine einfache Verordnung die Gültigkeit jener Gesetze und ihre noch fortbestehende Geltung den Unterthanen in's Gedächtniß zurückgerufen und den Obrigkeiten anbefohlen hat, darauf zu sehen, daß nur diese und keine andern Maße gebraucht werden. Aber ich gehe weiter. Ich glaube, daß zu einer solchen Verordnung heute noch Zeit sei, und daß, wenn unsere hohe Staatsregierung sich entschließen wollte, eine solche zu erlassen, allen den Uebelständen, welche aus der Verwirrung der Maße entstanden sind und jetzt lebhaft gefühlt werden, vollkommen abgeholfen werden könne. Wir werden dadurch freilich kein so trefflich geordnetes allgemeines System der Maße bekommen, wie das vorgelegte Gesetz darbietet; allein wir werden dadurch für eine Reihe von Jahren dem unmittelbaren practischen Bedürfnisse abhelfen. Unterdessen ändern sich die Zeiten und Verhältnisse, und es wird vielleicht möglich sein, daß dann ein größerer Staatencreis zusammentritt, welcher ein und dasselbe Maß, vielleicht auch ein und dasselbe Gewicht annimmt. Das